

BEWERTUNG VON BILDUNGSNACHWEISEN - Ref. III 14 - PERSONALBOGEN

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und Kästchen ankreuzen)

Mit der Antragstellung bestätigen Sie die Kenntnisnahme der „Informationen zur Datenverarbeitung bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise“.

1. ANGABEN ZUR PERSON

Familienname: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:
(Tag.Monat.Jahr)

Staatsangehörigkeit: Herkunftsland der Zeugnisse:
(Nationalität) (Wo wurden die Zeugnisse erworben?)

Adresse:
(Straße, PLZ, Ort)

Telefon: E-Mail:

- Ich werde bei der Antragstellung von einer Migrationsberatung/Einzelperson unterstützt. Ich bin damit einverstanden, dass ein Informationsaustausch zwischen dem Ministerium und dieser Beratungsstelle/Person erfolgt. Ich kann diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Betreuung durch:.....

E-Mail:..... Telefon:.....

Bitte haben Sie Verständnis, dass das Bildungsministerium Informationen zu Ihrem Antrag nur an Personen/Organisationen weitergeben darf, die Sie zuvor dazu berechtigt haben.

2. ZWECK DER BEWERTUNG

(Wozu benötigen Sie die Bewertung?)

- Beginn einer weiteren Ausbildung oder weiterer Schulbesuch
- Beginn eines Studiums in Schleswig-Holstein an einer Fachhochschule Universität
- Hinweis: Wenn Sie ein Studium aufnehmen wollen, ist eine Bewertung durch das Ministerium entbehrlich; wenden Sie sich in diesem Fall bitte direkt an die Hochschule.
- Bescheinigung für das Arbeitsamt oder den privaten Arbeitgeber
- Bewertung einer Berufsqualifikation
- Sonstiges (Teilnahme am Sprachkurs o.ä.):

3. BEWERTUNGSZIEL / BESTÄTIGUNG EINER GLEICHWERTIGKEIT MIT

(Was soll im Ergebnis anerkannt werden?)

- dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (bisher: Hauptschulabschluss)
- dem Mittleren Schulabschluss (bisher: Realschulabschluss)
- einer Hochschulzugangsqualifikation mit Festsetzung einer Gesamtnote
- dem Berufsabschluss einer Berufsfach- oder Fachschule in Schleswig-Holstein als:
.....
- Sonstiges:

4. BESUCHTE SCHULEN

Primarschulen, Sekundarschulen, Berufliche Schulen in Originalbezeichnung und chronologischer Reihenfolge (von der 1. Klasse an bis **vor** dem Studium; bitte jeweils die Jahre angeben)

von bis Schule: Ort/Land:

von bis Schule: Ort/Land:

von bis Schule: Ort/Land:

von bis Schule: Ort/Land:

5. BESUCHTE HOCHSCHULEN

Universitäten, Institute, Spezialhochschulen in Originalbezeichnung und chronologischer Reihenfolge (bitte jeweils die Jahre angeben)

von bis Hochschule: Ort/Land:

von bis Hochschule: Ort/Land:

6. AUSGEÜBTE EINSCHLÄGIGE ERWERBSTÄTIGKEITEN

(nur für die Bewertung von Berufsausbildungen)

von bis Arbeitgeber: Ort/Land:

von bis Arbeitgeber: Ort/Land:

von bis Arbeitgeber: Ort/Land:

7. Hiermit bestätige ich, dass ich mich bisher noch nicht um eine Anerkennung meiner Zeugnisse bemüht habe.

Meine Zeugnisse habe ich folgenden Stellen bereits zur Anerkennung vorgelegt:

.....

8. Verwaltungsgebühr

Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Gleichwertigkeit wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr beträgt für die

> Gleichwertigkeit mit dem Ersten allgemeinbildenden oder dem Mittleren Schulabschlusses	50 Euro
> Gleichwertigkeit mit einer Hochschulzugangsqualifikation ohne Festsetzung einer Gesamtnote	60 Euro
> Gleichwertigkeit mit einer Hochschulzugangsqualifikation mit Festsetzung einer Gesamtnote	75 Euro
> Gleichwertigkeit mit einer beruflichen Qualifikation	100 Euro
> die Ausstellung einer Zweitausfertigung	20 Euro

Von der Zahlung dieser Gebühr wird auf Antrag befreit, wer Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt o. ä. erhält.

Ich beantrage die Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühr, weil ich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes o. Ä. beziehe; ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie des letzten Leistungsbescheides) ist beigelegt.

Mit der Zahlung der Verwaltungsgebühr erkläre ich mich einverstanden, sofern die Voraussetzung für eine Befreiung von der Zahlung nicht vorliegt. Mir ist bekannt, dass nach Abschluss des Antragsverfahrens eine Befreiung von der Verwaltungsgebühr nicht mehr möglich ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referate III 13 und III 14

**Informationen zur Datenverarbeitung
bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise**

- I. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Str. 16 – 22, 24105 Kiel
- II. Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO ist der Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, erreichbar unter: Hans-Christian Köller, E-Mail: DatenschutzbeauftragterMinisterium@bimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-2592
- III. Ihre personenbezogenen Daten werden für die Bewertung der von Ihnen vorgelegten Bildungsnachweise mit dem Ziel der Erteilung eines Anerkennungs-, Gleichwertigkeits- oder Ranggleichheitsbescheides verarbeitet.

Eine Anerkennung des vorgelegten Bildungsnachweises ist nur möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- IV. Folgende Daten werden verarbeitet:
 - > Angaben zur Person (z. B. Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Ausweispapier zur Person, Lichtbild auf Ausweispapier und/oder Bildungsnachweis)
 - > Bildungs- und sonstige Leistungsdaten (z. B. Schulabschlüsse, Universitätsabschlüsse, Berufsabschlüsse, Noten)

Ohne Angabe dieser Daten ist die Anerkennungsstelle nicht in der Lage, Ihren Antrag zu bearbeiten. Die begehrte Anerkennung des Bildungsnachweises ist dann nicht möglich. Auch eine bestimmte Beratungsleistung kann nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.

- > gegebenenfalls für eine Gebührenbefreiung: Daten über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- V. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:
 - > Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist § 3 Absatz 1 Landesdatenschutz Schleswig-Holstein (LDSG).
 - > Weitere Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind insbesondere: §§ 3 Absatz 2, 4, 8, 9, 12 und 13 LDSG.
 - > Die Vorschriften des LDSG gründen auf Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO.

- > Weitere Rechtsgrundlage für das Bewertungsverfahren bzw. für eine Beratungsleistung sind:
§ 140 Absatz 3 Schulgesetz Schleswig-Holstein,
Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein,
Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen
Lehramtsqualifikationen des Landes Schleswig-Holstein

- VI. Die Daten zur Person und die Bildungs- bzw. sonstigen Leistungsdaten werden, soweit es für die mit der Antragstellung begehrte Bewertung erforderlich ist, an folgende Stellen weitergegeben:
- > zuständige Schulaufsicht innerhalb des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
 - > Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz
 - > zuständige Anerkennungsstelle in einem anderen Bundesland
 - > von der Anerkennungsstelle beauftragte externe Gutachter oder externe Übersetzer

Im Bereich der beruflichen Anerkennung erfolgt überdies eine Datenübermittlung zu statistischen Zwecken an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (§ 17 Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz).

- VII. Ferner kann gegebenenfalls eine Weitergabe der Daten zur Person sowie zu den Bildungs- und sonstigen Leistungsdaten an eine sachlich zuständige Stelle in demjenigen Drittland erfolgen, in welchem der zur Bewertung vorgelegte Bildungsnachweis erworben worden ist.
- VIII. Für die Löschung der personenbezogenen Daten gilt:
Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten am Ende desjenigen Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren 5 Jahre abgeschlossen worden ist.

Daten zum Namen, zur Anschrift sowie zur Höhe der für das Verfahren zu entrichtenden Verwaltungsgebühren werden am Ende desjenigen Kalenderjahres gelöscht, in dem das Verfahren 10 Jahre abgeschlossen worden ist.

- IX. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 DSGVO sowie auf Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird hier geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- X. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

**Vorzulegende Unterlagen für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
(Schulischer Bereich)**

1. Ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Antragsformular)
2. Amtlich beglaubigte Fotokopien¹ der Originalzeugnisse, einschließlich Fächer- und Zensurenliste, sowie ggf. amtlich beglaubigte Fotokopien der Originalnachweise zum Studium (z.B. Nachweis über die Teilnahme an einer Hochschulaufnahmeprüfung, Immatrikulationsnachweis, akademische Bescheinigung, Studienbuch, Diplom, einschließlich der dazugehörigen Anlagen). **Aus den Ländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Kenia, Kamerun, Somalia, Syrien und Vietnam sind die Bildungsnachweise im Original vorzulegen.** Im Einzelfall kann die Vorlage von Originaldokumenten auch aus anderen Ländern erforderlich sein.
3. Amtlich beglaubigte Fotokopien¹ der deutschen Übersetzungen der Originalnachweise, gefertigt von einem amtlich vereidigten Übersetzer oder einer amtlich vereidigten Übersetzerin.² **Bei Bildungsnachweisen in englischer oder französischer Sprache ist keine Übersetzung erforderlich.**
4. **Bei Anträgen zu Berufsqualifikationen:** Nachweise über einschlägige Berufstätigkeit (z.B. Zeugnisse, Arbeitsverträge) als amtlich beglaubigte Fotokopien der Originale und - separat davon - der deutschen Übersetzung, gefertigt von einem amtlich vereidigten Übersetzer oder einer amtlich vereidigten Übersetzerin.² **Bei Nachweisen in englischer oder französischer Sprache ist keine Übersetzung erforderlich.**
5. Einfache Fotokopie des Passes oder des Personalausweises bzw. eines anderen Ausweisdokuments (z.B. Aufenthaltstitel oder Aufenthaltsgestattung)
7. Ggf. Nachweis über die Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde, Bescheinigung über die Namensänderung) als amtlich beglaubigte Fotokopie¹ des Originals und ggf. als amtlich beglaubigte Fotokopie der deutschen Übersetzung, gefertigt von einem amtlich vereidigten Übersetzer oder einer amtlich vereidigten Übersetzerin.² **Bei Nachweisen in englischer oder französischer Sprache ist keine Übersetzung erforderlich.**
8. **Bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern:** zusätzlich eine amtlich beglaubigte Fotokopie¹ des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung nach § 15 BVFG
9. **Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die nur die letzten Schuljahre im Ausland absolviert haben:** zusätzlich eine amtlich beglaubigte Fotokopie¹ des letzten deutschen Zeugnisses
10. Ggf. Fotokopie eines aktuellen Bescheids über die Bewilligung von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt o.ä. (z.B. Leistungsbescheid vom Jobcenter, Bescheid über Leistungen nach dem AsylbLG)

¹ Amtlich beglaubigte Fotokopien können Sie z.B. im Ordnungsamt Ihrer Gemeinde fertigen lassen. Bitte geben Sie an, dass Sie die Beglaubigungen zur Vorlage im Bildungsministerium benötigen.

² Amtlich vereidigte Übersetzer(innen) finden Sie z.B. unter www.justiz-dolmetscher.de

Auskunft erteilen:

Buchstaben **A** bis **Aj** **Frau Drud** **Tel.: 0431/988-2438**
 B bis **E** (andrea.drud@bimi.landsh.de)
 Sd bis **Sk**

Buchstaben **Ak** bis **Ald** **Frau Skrabs** **Tel.: 0431/988-2433**
 F bis **K** (christin.skrabs@bimi.landsh.de)
 Sa bis **Sch**

Buchstaben **Ale** bis **Alr** **Frau Krutisch** **Tel.: 0431/988-2411**
 L bis **R** (nadejda.krutisch@bimi.landsh.de)

Buchstaben **Als** bis **Az** **Frau Michaelsen** **Tel.: 0431/988-2434**
 Sl bis **Z** (corinna.michaelsen@bimi.landsh.de)

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16 - 22
24105 Kiel**

Besuchstermine nur nach Vereinbarung!

Eine Terminvereinbarung ist nur für donnerstags, 9.00 - 13.00 Uhr möglich.